
S 37 AL 1598/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattungspflicht Kündigung des Arbeitgebers Angebot zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses Verantwortung für den Eintritt der Arbeitslosigkeit
Leitsätze	Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem gleichzeitigen Angebot, dieses nach einer Unterbrechung von 4 Wochen zu denselben Bedingungen fortzusetzen, so besteht eine Erstattungspflicht nach § 128 Abs. 1 S.1 AFG für diese "Unterbrechungszeit", auch wenn wegen der Weigerung des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, die Arbeitslosigkeit andauert. Auf diesen Fall ist § 128 Abs.1 S.2 Nr.3 AFG entsprechend anzuwenden.
Normenkette	AFG § 128 Abs 1 S 1 AFG § 128 Abs 1 S2 Nr.3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 37 AL 1598/96
Datum	30.12.1999
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 AL 66/00
Datum	18.01.2001
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Bescheide vom 18.05.1999, 24.06.1999 und 04.08.2000 werden auf Klage hin

aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Klager die auergerichtlichen Kosten beider Rechtszuge zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung des der ehemaligen Arbeitnehmerin B. des Klagers fur die Zeit vom 21.02. bis 31.12.1995 bewilligten Arbeitslosengeldes (Alg) streitig.

Der Klager beschaftigte vom 01.04.1982 bis 19.01.1995 die am 22.12.1935 geborene B. Er kandigte mit Schreiben vom 01.08. 1994 den Arbeitsvertrag wegen notwendiger Betriebsschlieung mit dem Zusatz, er bitte B. um Mitteilung, ob sie das Arbeitsverhaltnis zum 21.02.1995 zu den alten Vertragsbedingungen wieder aufnehmen mochte. Zur Beantwortung dieser Anfrage durch Ankreuzen der entsprechenden Erklrung wurden auf dem Kandigungsschreiben die Satze vorgegeben: "Ja, ich mochte das Arbeitsverhaltnis zum 21.02.1995 wieder aufnehmen; nein, ich mochte das Arbeitsverhaltnis nicht fortsetzen."

B. meldete sich am 11.01.1995 arbeitslos und beantragte Alg. Sie machte von der Mglichkeit Gebrauch, das ihr ab 20.01.1995 bewilligte Alg gemss § 105 c des Arbeitsforderungsgesetzes (AFG) unter erleichterten Voraussetzungen zu beziehen. Die Beklagte bewilligte Alg bis 31.12.1995, seit 01.01.1996 bezieht B. Altersrente.

Mit Bescheid vom 18.03.1996 teilte die Beklagte dem Klager mit, dieser habe die fur die Zeit vom 20.01. bis 31.12.1995 gezahlten Leistungen zu erstatten. Mit weiterem Bescheid vom 18.03. 1996 forderte sie die Erstattung von 7.716,73 DM, nmlich ein Drittel der B. erbrachten Leistungen. Den Widerspruch, mit dem sich der Klager bereit erklrte, die fur die Zeit vom 21.01. bis 20.02.1995 erbrachten Leistungen zu erstatten, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.1996 als unbegrundet zurck.

Mit der zum Sozialgericht Mnchen (SG) erhobenen Klage hat der Klager vorgetragen, B. sei seit 01.03.1992 als Bedienung beschaftigt gewesen. Grund fur die Kandigung sei die vollstndige Betriebsschlieung am 16.01.1995 im Zusammenhang mit einem umfangreichen Umbau gewesen. Im dem vom Klager betriebenen Hotel habe es ab dem 16.01.1995 weder Personal in der Kuche noch im Service noch auf den Zimmern gegeben, lediglich an der Rezeption seien wenige Personen beschaftigt worden. Die Kandigung sei unter Einhaltung der tarifvertraglichen Frist ausgesprochen worden. Wegen der Schlieung des Betriebes sei diese Kandigung auch sozialgerechtigt gewesen. B. habe es nur deshalb ausgeschlossen, ab dem 21.02.1995 wieder beim Klager zu arbeiten, weil ihr bei der Arbeitslosmeldung von Seiten des Arbeitsamtes erklrt worden sei, dass sie nicht mehr vermittelbar sei.

Die Beklagte hat whrend des Klageverfahrens B. nach Einschrnkungen des

Leistungsvermögens im Erstattungszeitraum befragt, wobei diese angegeben hat, in den letzten zwei Jahren des Beschäftigungsverhältnisses keine krankheitsbedingten Fehlzeiten gehabt zu haben, auch seien für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gesundheitliche Gründe nicht maßgebend gewesen; auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sei sie nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Die Beklagte hat sodann mit Bescheid vom 18.05.1999 die Erstattungspflicht in Höhe von 23.150,19 DM, die sich aufgrund der Gesamtzahl der Beschäftigten hin erließe sie den Abänderungsbescheid vom 24.06.1999, der die Erstattung von 7.716,73 DM fordert.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 30.12.1999 die Bescheide vom 18.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.10.1996 aufgehoben. Die Beklagte sei nicht befugt, mit einem so genannten Grundlagenbescheid isoliert über die Erstattungspflicht zu entscheiden. Der Erstattungsbescheid selbst sei ebenfalls aufzuheben, weil der Kläger vorher nicht ordnungsgemäß angehehrt worden sei.

Gegen den Gerichtsbescheid hat die Beklagte Berufung eingelegt und mit Schreiben vom 23.05.2000 bzw. 20.07.2000 den Kläger erneut angehehrt.

Mit Bescheid vom 04.08.2000 hat sie die Richtigkeit des Bescheides vom 18.05.1999 und die Erstattungspflicht für die Zeit vom 20.01. bis 31.12.1995 bestätigt.

Zur Begründung ihrer Berufung macht die Beklagte geltend, für die wegen einer vorübergehenden Betriebsschließung ausgesprochene Kündigung bestehe keine soziale Rechtfertigung; für die einmonatige Betriebsschließung hätten andere Gestaltungsmöglichkeiten bestanden. Dass B. von der Wiedereinstellungszusage keinen Gebrauch gemacht habe, befreie den Kläger ebenfalls nicht von der Erstattungspflicht. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung der B. könne hierin nicht gesehen werden. Der Kläger trage das Risiko, dass ein Arbeitnehmer eine Wiedereinstellungszusage nicht nutze.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Beteiligten übereinstimmend das Berufungsverfahren für erledigt erklärt sowie bestätigt, dass Gegenstand des Verfahrens auf Klage hin nur die Bescheide vom 18.05.1999, 24.06.1999 und 04.08.2000 sein sollen. Der Kläger hat die Klage hinsichtlich der Zeit vom 21.01. bis 20.02.1995 zurückgenommen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Bescheide vom 18.05., 24.06.1999 und 04.08.2000 bezüglich der Zeit nach dem 20.02.1995 aufzuheben.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird im ubrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zunachst erhobene Berufung war zulussig ([§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) , ein Ausschlieungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) lag nicht vor.

Zu entscheiden war nur noch uber die Bescheide vom 18.05., 24.06.1999 und 04.08.2000. Die Bescheide vom 18.05. und 24.06.1999 waren zwar gema [§ 96 SGG](#) bereits Gegenstand des Klageverfahrens vor dem SG geworden, jedoch bis zum Erlass des Gerichtsbescheides offensichtlich nicht zur Kenntnis des SG gelangt. Mit Einverstandnis der Beteiligten war uber diese Bescheide nach eingelegter Berufung auf Klage hin zu entscheiden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl., Rdnr.12 zu § 96), ebenso uber den Bescheid vom 04.08.2000, der gema [§ 153 Abs.1 iVm § 96 SGG](#) Gegenstand des vor dem Senat anhangigen Verfahrens geworden ist. Diese Klage erweist sich als begrundet, da eine Erstattungspflicht hinsichtlich des fur die Zeit nach dem 20.02. 1995 bewilligten Alg nicht besteht.

Gema [§ 128 Abs.1 Satz 2 Nr.3](#), eingefugt durch das Gesetz vom 18.12.1992 ([BGBl.I S.2044](#)), entfallt die Erstattungspflicht Arbeitslose das Arbeitsverhaltnis durch Kandigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschdigung oder hnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhaltnisses erhalten oder zu beanspruchen hat. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, auch wenn das Arbeitsverhaltnis durch die Kandigung des Klagers als Arbeitgeber beendet worden ist. Der Klager muss sich die aufgrund seiner Kandigung eingetretene Arbeitslosigkeit der B. nur fur die Zeit bis 20.02.1995 zurechnen lassen. Weil er namlich mit seiner Kandigung das Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhaltnisses zu den bisherigen Bedingungen ab 21.02.1995 verbunden hat, hing die Fortsetzung des Arbeitsverhaltnisses bzw. die Fortdauer der Arbeitslosigkeit uber den 20.02.1995 hinaus ausschlielich von der Entscheidung der B. ab. Diese hat es aber vorgezogen, weiterhin Leistungen der Beklagten zu beziehen, offensichtlich nach Hinweis der Bediensteten der Beklagten, dass sie gema [§ 105 c Abs.1 Satz 1 AFG](#) nicht bereit sein musse, jede zumutbare Beschftigung anzunehmen, und deshalb die Nichtannahme des Angebotes des Klagers zur Weiterbeschftigung, zu der sie die Beklagte bei Kenntnis dieses Angebotes unter normalen Umstanden hatte auffordern mussen, nicht den Eintritt einer Sperrzeit gema [§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AFG](#) zur Folge habe. Auch wenn die Inanspruchnahme der durch [§ 105 c AFG](#) erffneten Mglichkeit allein die Erstattungspflicht nicht entfallen lsst (BSG [SozR 3-4100 § 128 Nr.5](#)), so ist es jedenfalls nicht dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen, wenn er selbst die Weiterbeschftigung anbietet, und dies bereits vor Beendigung des Arbeitsverhaltnisses.

Diese erweiternde Auslegung des [§ 128 Abs.1 Satz 2 Nr.3 AFG](#) ist geboten, um verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Denn gema Urteil

des BVerfG vom 23.01.1990, [1 BvL 44/86](#) und 48/87, [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr.1](#), gebietet es der im Rahmen des [Art.12 Abs.1 GG](#) zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Erstattungspflicht nach [Â§ 128 AFG](#) nur dann eingreifen zu lassen, wenn dem Arbeitgeber eine besondere Verantwortung für den Eintritt der Arbeitslosigkeit und die Gewährung der Leistungen (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) trifft. Diese besondere Verantwortung ist hier nicht erkennbar. So hat das BVerfG (aaO S.17) ausdrücklich den Fall einer Wiedereinstellungszusage als einen Gesichtspunkt angeführt, der im Sinne einer verfassungskonformen Handhabung der Ausnahmeregelung des [Â§ 128 Abs.4 AFG](#) die Erstattungspflicht entfallen lässt. Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung in [Â§ 128 Abs.2 Nr.2](#) das Entfallen der Erstattungspflicht wegen einer unzumutbaren Belastung nur an die Gefährdung des Fortbestandes des Unternehmens oder der nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze geknüpft; es kann dahinstehen, ob die verfassungskonforme Auslegung es gebietet, den Begriff der unzumutbaren Belastung im Sinne des [Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG](#) auch auf den Fall der Wiedereinstellungszusage auszu- dehnen. Jedenfalls bietet sich eine erweiternde Auslegung des [Â§ 128 Abs.1 Satz 2 Nr.3 AFG](#) an, da bezüglich der Verursachung der Arbeitslosigkeit und der Verantwortung des Arbeitgebers kein Unterschied zwischen einer vom Arbeitnehmer formal ausgesprochenen Kündigung und der Nichtannahme des Angebots der Weiterbeschäftigung, insbesondere wenn dieses bereits mit der Arbeitgeberkündigung selbst verbunden wird, besteht. Dass [Â§ 128 Abs.1 Satz 2 Nr.3 AFG](#) einer erweiternden Auslegung zugänglich ist, hat auch das BSG bereits entschieden (Urteil vom 18.09.1997, [11 RAr 7/96](#), [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr.2](#)).

Somit waren auf Klage hin die Bescheide vom 18.05., 24.06.1999 und 04.08.2000 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024